



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **SATZUNG**

### **DES**

## **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

### **IM BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V.**

**Vereinigung zur Pflege des oberbayerischen Faschingsbrauchtum**



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **INHALT:**

### **Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 BDK - Mitgliedschaft

### **Mitgliedschaft**

- § 5 Vollmitgliedschaft, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
- § 6 Aufnahme
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Wahlalter
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

### **Organe des Landesverbandes**

- § 11 Vorstand, geschäftsführendes Präsidium, Präsidium, Hauptversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführendes Präsidium
- § 14 Präsidium
- § 15 Wahl des Präsidiums
- § 16 Hauptversammlung

### **Sonstiges**

- § 17 Auflösung des Landesverbandes Oberbayern
- § 18 Schlussbestimmung

In der Satzung wird der Bund Deutscher Karneval als BDK abgekürzt.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Vereinigung führt den Namen:

**Landesverband Oberbayern im Bund Deutscher Karneval e.V.**  
(Vereinigung zur Pflege des oberbayerischen Faschingsbrauchtums)

Abgekürzt: LV Obb.

2. Der Sitz des Landesverbandes Oberbayern ist München. München ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Landesverbandes Oberbayern ist der freiwillige Zusammenschluss aller in Oberbayern ansässigen Faschingsgilden und Faschingsgesellschaften sowie aller Vereinigungen die bodenständiges Brauchtum dieser Art pflegen.
2. Der Landesverband dient im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder dergleichen.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 3 Aufgaben**

1. Das oberbayerische Brauchtum im Bezug auf Fasching in seiner hiesigen praktizierten Art und kulturhistorischen Bedeutung zu pflegen, die hiermit verbundenen überkommenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und vergessene Bräuche dieser Art wieder aufleben zu lassen.
2. Den Gesellschaften, Vereinen, Gilden usw., die den Fasching auf traditioneller Grundlage verkörpern, beratend und helfend zur Seite zu stehen.
3. Das oberbayerische Faschingsbrauchtum und die Interessen der Mitglieder des Landesverbandes Oberbayern gegenüber dem BDK, den Behörden und anderen Instituten in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht im Rahmen des Verbandszweckes zu vertreten.
4. Die Mitglieder zu beraten und zu fördern
5. Die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und mit Presse, Funk, Rundfunk, Fernsehen und anderen Massenmedien Kontakt zu halten.
6. Im Interesse der Erhaltung des Brauchtums ein Archiv zu führen.
7. Auswüchse innerhalb der Brauchtumpflege des Faschings sowie Bestrebungen den Fasching geschäftlich auszunutzen entgegenzutreten.
8. Freundschaft und Geselligkeit unter den Gilden und Gesellschaften zu pflegen und zu fördern.

## **§ 4 BDK-Mitgliedschaft**

Der Landesverband Oberbayern ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. (BDK). Die vom BDK im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Landesverband Oberbayern unterscheidet vier Arten von Mitgliedern:
  - a) Vollmitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums
2. Als Vollmitglieder gelten die im Raum Oberbayern ansässigen Faschingsgesellschaften, Faschingsgilden, Faschingsvereine und sonstige Vereinigungen, soweit sie Träger und Pfleger traditionellen Brauchtums in der Art des oberbayerischen Faschings auf absolut ideeller Grundlage sind.
3. Fördermitglieder können auf Antrag werden: Behörden, Dienststellen, Firmen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen, die den Zweck und die Aufgaben des Landesverbandes Oberbayern ideell und materiell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um die Pflege und der Erhaltung des oberbayerischen Faschings hervorragende Dienste erworben haben, von der Hauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit ernannt werden. Gleiches gilt für die Ernennung eines aus dem Präsidium ausscheidenden Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums besitzen während der Dauer ihrer Amtsausübung Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht wie ein Vollmitglied.

## **§ 6 Aufnahme**

1. Gesuche um Aufnahme in den Landesverband Oberbayern sind schriftlich an das Präsidium zu richten
2. Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antragstellers entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar. Professionell geführte Vereine, welche nicht in Übereinstimmung mit der Satzung stehen, werden abgelehnt.
3. Das aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vollmitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes Oberbayern teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vorbringen. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Vollmitglied zwei Sitze mit je einer Stimme. Das Stimmrecht wird ausgeübt von den satzungsmäßigen Vertretern oder den bevollmächtigten Delegierten des Vollmitgliedes. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vollmitglieder sind in ihrem Eigenleben im Rahmen der Satzungen des BDK und des Landesverbandes Oberbayern nicht beschränkt. Sie genießen alle Vorteile, die der BDK und der Landesverband Oberbayern zur Förderung seiner Ziele gewährt
2. Fördermitglieder haben zu allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Oberbayern Zutritt, aber kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben zu allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Oberbayern Zutritt. Sie haben Stimmrecht und sind beitragsfrei.

## **§ 8 Wahlalter**

Wählbar sind alle Mitglieder eines Vollmitgliedes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes Oberbayern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes Oberbayern zu beachten und einzuhalten, sowie den Landesverband Oberbayern in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. §4 Absatz 2 der Satzung gilt auch für die Mitglieder des Landesverbandes Oberbayern.
2. Alle im Landesverband Oberbayern zusammengeschlossenen Vereinigungen verpflichten sich, Faschingsbräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Sylvester und Aschermittwoch sowie um den „Elften im Elften“ auszuüben. Außerhalb dieser Zeit ist das Tragen faschingsmäßiger Bekleidung und Orden zu unterlassen. Eine Ausnahme bilden die Hauptversammlungen des BDK und des Landesverbandes Oberbayern. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten des Landesverbandes Oberbayern.
3. Die Vollmitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beitragshöhe von Fördermitgliedern wird vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Das Beitragseinzugsverfahren regelt das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod bei natürlichen Personen
  - b) durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen
  - c) durch Kündigung
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Beendigung der Mitgliedschaft im BDK
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband Oberbayern zu erfüllen. Insbesondere ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

3. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
  - a) groben Verstoß gegen die Satzungen oder Ordnungen des Landesverbandes Oberbayern oder die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes Oberbayern (siehe z.B. §9, Abs. 2).
  - b) das Ansehen des Landesverbandes Oberbayern schädigenden Verhalten
  - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet bei Fördermitgliedern das geschäftsführende Präsidium, im Übrigen das Präsidium durch Beschluss. Gegen den Beschluss besteht innerhalb von acht Wochen seit Zugang des Beschlusses, das Recht des Einspruches zur Hauptversammlung, die mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten endgültig entscheidet.

## **§ 11 Organe des Landesverbandes Oberbayern**

Die Organe des Landesverbandes Oberbayern sind:

1. Vorstand
2. Das geschäftsführende Präsidium
3. Das Präsidium
4. Die Hauptversammlung,

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband Oberbayern im Sinne des §26 BFGB gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Verein kann bis zu fünf Vizepräsidenten bestellen. Die Zahl der Vizepräsidenten bestimmt die jeweilige Hauptversammlung anlässlich der Wahl der Vizepräsidenten. Mehrere Vizepräsidenten sind gleichberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis
3. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten erst dann ein, wenn der Präsident verhindert ist.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 13 Das geschäftsführende Präsidium**

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
  - a) der Vorstand (Präsident und Vizepräsidenten)
  - b) der Schatzmeister
  - c) der Schriftführer
  - d) die Beisitzer
2. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Landesverbandes Oberbayern, die Durchführung der von der Hauptversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes Oberbayern.
3. Der Vorstand kann selbständig über Beträge bis zu EUR 255,65 verfügen. Über diese Angaben ist Rechenschaft abzulegen; die Vertretung nach außen ist dadurch nicht beschränkt. Der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten beruft die Sitzungen und Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz.
4. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Sie vertreten den Präsidenten während seiner Abwesenheit oder Verhinderung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Landesverbandes Oberbayern. Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und hat sie kaufmännisch zu verbuchen. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Der Hauptversammlung hat er seinen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Zur Tätigkeit von Geldgeschäften ist die schriftliche Zustimmung des Präsidenten oder eines seiner Vertreter erforderlich.
6. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Hauptversammlung und jede Sitzung der Organe hat er eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in der Niederschrift bim Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift der Hauptversammlung ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die übrigen Niederschriften bedürfen lediglich der Unterschrift des Schriftführers.
7. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete wie Tradition, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, Satzung, Tanzturniere und dergleichen können Fachausschüsse gebildet werden. Diese haben beratende Funktion, bearbeiten die ihnen übertragenen Angelegenheiten und erstatten durch den Ausschussvorsitzenden den zuständigen Organen des Landesverbandes Oberbayern Bericht. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidenten berufen.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

## **§ 14 Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Präsidium
  - b) den Beiräten und dem Pressereferenten
  - c) den Vorsitzenden der Fachausschüssesowie, wenn erforderlich, einem 2. Schatzmeister und einem 2. Schriftführer, die vom Präsidium auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums berufen werden können.
2. Das Präsidium hat die Vorlagen des Vorstandes und des geschäftsführenden Präsidiums für die Hauptversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse der Hauptversammlung zuzuleiten. Es hat den Vorstand und das geschäftsführende Präsidium in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das Präsidium ist mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zu berufen.

## **§ 15 Wahl des Präsidenten**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
2. Die Wahlen der Präsidenten erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können per Handzeichen gewählt werden, wenn es sich nur um einen Bewerber handelt und wenn die übrigen Wahlberechtigten einstimmig mit diesem Modus einverstanden sind. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
3. Die Wahlen werden durch einen von der Versammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus
  - dem Wahlausschussvorsitzenden
  - zwei Beisitzernvorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während der Dauer einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, kann der Präsident für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied eines Vollmitgliedes kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragen.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

5. Scheidet der Präsident innerhalb der Wahlperiode aus, so ist von den Vizepräsidenten unverzüglich gemäß § 16 der Satzung eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.
6. Sind beide Vizepräsidenten ebenfalls ausgeschieden oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, so trifft diese Verpflichtung das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

## **§ 16 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus:
  - a) den Vertretern der in §5, Ziffer 1a genannten Vollmitgliedern
  - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
  - c) den Vorsitzenden der nach §13, Ziffer 8 vom Präsidium eingesetzten Fachausschüsse
  - d) den Ehrenmitgliedern
2. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Oberbayern, eine ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist außer im Falle des §15, Ziffer 5 und 6 einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Vollmitglieder und der übrigen stimmberechtigten Mitglieder gemäß §16, Ziffer 1 zu erfolgen.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes Oberbayern bedürfen grundsätzlich einer dreiviertel Stimmenmehrheit.



# **LANDESVERBAND OBERBAYERN**

im Bund Deutscher Karneval e.V.

*Mitglied der NEG Deutschland*

7. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennehmen des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
  - b) Entgegennehmen des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Wahlen
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - g) Änderungen der Satzung

## **§ 17 Auflösung des Landesverbandes Oberbayern**

1. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes Oberbayern erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der, die Auflösung beschließenden, Hauptversammlung zu bestellen sind.
2. Die bei der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte werden einem gemeinnützigen kulturellen Zweck zur Verfügung gestellt.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle und behördlicherseits angeordnete Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.

Bad Aibling, den 22. Juni 1987

Stefan Riedl, 1. Präsident

- Anmerkung 1: Diese Satzung wurde am 22. Juni 1987 beschlossen. Änderung der Satzung laut Protokoll vom 23.11.1987
- Anmerkung 2: Diese Satzung wurde schriftlich neu gefasst am 17. März 2004 durch Robert Weiß, Vizepräsident